

DER LINKER !!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 - 0178 9619495

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 23.09.2020



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

L 3 AS 78/20

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

arno.wagener

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Gemäß der Mitteilung des Landessozialgericht vom 15.07.2020 »
Bitte formulieren Sie Ihr Begehren klar und eindeutig. Sie müssen keinen juristisch formulierten Antrag stellen, aber in der Sache klar machen, worum es Ihnen geht. Teilen Sie also bitte mit, zu was genau der Senat den Beklagten verurteilen soll. «
war ich mit meinem letzten [Schreiben vom 09.08.2020](#) ganz ehrlich und auch ernsthaft bemüht die betreffende Situation [~ also Rahmen und Umfang des anhängigen Klageverfahren] in Kürze auf 2 DIN-A4-Seiten einzugrenzen und in Form eines „ nicht juristisch formulierten Antrag “ *einigermaßen* genau zu charakterisieren.

Prinzipiell – wie bereits dem Gericht in aller Deutlichkeit mehrfach mitgeteilt – geht es bei diesem Klageverfahren ja im Wesentlichen darum, ob ein Rechtsanspruch auf Eingliederung einer Person in die Gesellschaft besteht. Oder eben nicht. Diese Integration in das gesellschaftliche Miteinander bedeutet doch eine normale Lebenssituation. Dazu gehört ja sicher auch der Schutz meiner Rechte als Mensch und Bürger. Das kann man dann allgemein unter einer „gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft“ verstehen.

Obwohl es sich primär exakt um das handelt, 'zu was genau der Senat den Beklagten verurteilen soll ', sollten die von mir angegebenen Punkte 1 – 5 die ganz grundsätzliche Weigerung des Beklagten diesem allgemein gültigem Rechtsanspruch zu entsprechen nur als *beispielsweise* kennzeichnen. Und dadurch verdeutlichen, dass ein unstrittig gerechtfertigtes Rechtsbegehren seitens eines Bürger der BRD von dem Beklagten verweigert wird !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —





Die Aktenlage, wie es der Gerichtsbarkeit doch eigentlich hinlänglich bekannt sein sollte, ist dabei doch einfach nur eindeutig.

Mal unabhängig von den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt stellt die Amtstätigkeit des Beklagten in Gänze eine deutliche Weigerung dar eine reale Hilfestellung für ein menschenwürdiges Leben überhaupt gewährleisten zu wollen.

In meinem ersten Schreiben an das Sozialgericht in Kaiserslautern hatte ich in aller Deutlichkeit auf die der Marktsituation keinesfalls angemessenen Mietobergrenzen im Landkreis hingewiesen.

Beginnend mit dem ursprünglichen Widerspruchsverfahren wegen der Handhabung des Beklagten eine eigentlich geringfügige Leistung im Rahmen der Wohnraumbeschaffung in Form einer Mietgarantie zeitnah zu ermöglichen erfolgte dann im Dezember 2019 die Weigerung eine Mietkaution rechtzeitig zu zahlen.

Auch hiermit wurde wiederum ein 'statthaftes' Mietverhältnis von dem Beklagten ohne Angabe von stichhaltigen Gründen verhindert.

Ohne das beherzte Eingreifen meines derzeitigen Vermieters daraufhin würde ich immer noch obdachlos sein und gewissermaßen auf der Straße leben müssen. Aber auch jetzt werden Zahlungen, also schon seitens der zuständigen Sachbearbeiterin Ende 2019 bewilligter Leistungen im Rahmen der Wohnungserstausstattung, an meinen Vermieter mit mehr als fragwürdiger Verwaltungstätigkeit zu mindestens hinaus gezögert. Bzw. schlichtweg einfach nicht gezahlt. Durch den Vorgesetzten der Sachbearbeiterin, so die Auskunft an meinen Vermieter, eine Wohnraumbesichtigung einzufordern und dann trotz mehrfacher Anmahnung einer Terminvereinbarung nicht wahrzunehmen und noch nicht mal auf betreffende Mahnungen in den vergangenen Monaten zu reagieren ist die normale Amtstätigkeit des Beklagten !

So muss ich dieses Fehlverhalten des Beklagten, also dieses so bezeichneten 'Jobcenter' als eine zielgerichtete Diskriminierung nicht nur meiner Person, sondern auch meines Vermieters, ansehen !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





Ob diese 'Sonderbehandlung' meiner Person und gewissermaßen eine 'Sippenhaft' solidarischer Mitbürger rechtens ist mag das Gericht im Rahmen dieser anhängigen Klage ebenso beurteilen . . .

Ich war – wie der Gerichtsbarkeit sicherlich bekannt – von Mitte 2013 bis 2019 im europäischen Ausland. Ich bin also wirklich und ganz ernsthaft in dieser Zeit zu der Überzeugung gelangt, dass ich die letzten 30 Jahre von dieser Bürokratie zur Verwaltung der stagnierenden bis ausufernden Erwerbslosigkeit um ganz grundsätzliche Rechte als Bürger gebracht wurde ! Das Verhalten des Beklagten erscheint also wirklich nicht als gesonderter Einzelfall. Sondern war / ist ganz normale Realität. Derzeit kann ich nur schlussfolgern, dass dieses mittlerweile offensichtlich geltendes Recht beugende und teilweise missachtende Verwaltungstätigkeit seitens einer deutschen Behörde nichts Außergewöhnliches ist und normales Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland darstellt ...

Durch den sozialen Status ' Hartz4 ' wird der erwerbslose Bürger also jetzt nicht nur ein bisschen behindert, sozusagen an einer gerechtfertigten Teilnahme am gesellschaftlichen Miteinander gehindert, und zu mindestens teilweise in seinen anerkannten Rechten beschnitten. Sondern sozusagen 100% und knallhart ausgegrenzt. Das gilt insbesondere dann natürlich auch für Menschen mit einer so von Amts wegen bezeichneten geistigen Behinderung oder eben gewissermaßen als asozial bewerteten Verhaltensstörung, bei mir anzunehmend die Prägung 'Asperger Syndrom'. Bürger werden so in aller Eindeutigkeit fett diskriminiert !

Es geht also bei diesem Klageverfahren wirklich nicht (nur) um die Weigerung des Beklagten, bei einer vollkommen den allgemein bekannten Mietpegel ignorierende willkürlich festgelegten Mietobergrenze und dem so von dem Beklagten definierten 'statthaften' Wohnraum, einen so bezeichneten 'Kunden' seiner Behörde mit einem positiven Bescheid bei Mietgarantie oder eben mit der Zahlung einer Kautions zu beglücken. Oder eben so ein bisschen Verschleppungstechnik bei der generösen Gewährung von

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





zweifellos statthaften und bereits bewilligten Leistungen im Rahmen einer unzweifelhaft statthaften Wohnungserstausstattung.

Oder eben der nur als hingebungsvoll zu kennzeichnenden Amtstätigkeit einen Versicherungsschutz nicht zu ermöglichen und / oder eben die sicher notwendige Krankenkasse nicht zu finanzieren.

Gerade auch die Feststellung der Einschränkungen meiner Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit und insoweit zwangsläufig der einzig gangbare Weg heraus aus dem Leistungsbezug durch Selbstständigkeit wird von der Beklagten ebenfalls einfach negiert !

Ich mag auch bezweifeln, dass das etwas mit der Seuche zu tun hat wenn auf mehrfache sich endlos im Aktenverkehr wiederholende Hinweise, Anfragen und sogar Mahnungen, gar nicht reagiert wird !

Ganz so schlimm wirkt sich Corona bestimmt nicht auf die Leistungsfähigkeit des Beklagten und der sicherlich hingebungsvoll in seinem Auftrag und im Dienste der deutschen Volksgemeinschaft tätigen Bürokraten, also dieser Verwaltungsfachangestellten, aus ...

Anzunehmen scheint es doch wirklich ganz normal und eine derartige Behördentätigkeit heutzutage allgemein anerkannt zu sein. Ich kann nur mutmaßen, dass diese das geltende Grundgesetz und teilweise auch europäisches Recht völlig missachtende Amtstätigkeit einer deutschen Behörde ganz ursächlich damit zusammen hängt, dass damals vor 'Hartz4' bei der öffentlichkeitswirksam so benannten 'Sozialreform' von 'unsSchröder', also SPD gemeinsam mit Bündnis/Die Grünen, das bis dahin geltende tadellos funktionierende Verwaltungsrecht dabei, ohne jedes Medienecho ganz nebenbei und gänzlich unauffällig, vollkommen ausgehebelt wurde und den jeweiligen staatlich verordneten Vorgaben und Zielsetzungen untergeordnet wurde.

Jetzt verstehe ich auch endlich was unsere allseits beliebte und auch geliebte Kanzlerin mit diesem „Wir schaffen das“ gemeint hat !

Das kann / muss ich dann aber wirklich und ganz ernsthaft nur als

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





den konsequent beabsichtigten Ausstieg von dem so in unserem Grundgesetz postulierten 'Sozialstaatsprinzip' werten. Und somit das Widerstandsrecht gemäß GG Artikel 20 Satz 4 geltend machen.

Jedem pflichtgetreuen Staatsbürger, so auch jeder Bürgerin, ist nur anzuraten dieses Recht als Verpflichtung, somit Pflicht, an zu sehen.

Was so betrachtet, also diese doch recht fragwürdige Amtstätigkeit des Beklagten und möglicherweise sogar ein Verstoß gegen dieses immer noch geltende Grundgesetz, ein 'sachlich erheblicher und streitentscheidender' Umstand ist, der bei dieser Klage letztendlich ganz grundsätzlich ausschlaggebend ist. Oder eben sein könnte ...

Das muss dann natürlich das Gericht entscheiden. Und ich weiß ja auch nicht, ob die Gerichtsbarkeit mir in dem Punkt und dieser Schlussfolgerung zustimmen kann oder will. Aber so eine für unser Gemeinwesen nach meiner ganz persönlichen Ansicht doch recht schädliche, gewissermaßen sogar asoziale, Entwicklung kann bei einer funktionierenden Gewaltenteilung gar nicht erst entstehen . . .

Ich will das jetzt auch gar nicht auf diese obersten Richter unserer Republik schieben. Oder gar auf die Sozialgerichte. Und erst recht nicht auf das Landessozialgericht hier in Rheinland-Pfalz.

So etwas würde mir ja niemals, selbst im Traum nicht, einfallen.

Aber die ausführenden Organe unseres Staatswesen, also die Exekutive, orientieren sich wirklich nur an den rechtlichen Grundlagen, welche die gesetzgebende Instanz, benannt als Legislative oder auch Pappnasen genannt, als Handlungsprämissen den jeweils geltenden marktwirtschaftlichen Zielsetzungen einer real herrschenden Kaste entsprechend vorgeben. Und ich kann nicht ernsthaft von einem kleinem Angestellten, also Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin, erwarten verfassungsrechtliche Bedenken in seiner oder ihrer Arbeit umzusetzen. Oder, dass beispielsweise ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Beklagten teilweise die Arbeit verweigert, weil 'Hartz4' teilweise und das in ganz wesentlichen Punkten ganz einfach nur treffend als Scheiße zu kennzeichnen ist !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





Und wenn ich, nach 4 Jahren Enthaltsamkeit und gewissermaßen Abstinenz, mitbekommen muss wie diese 'AGB' einer Behörde dem Kunden gegenüber mittlerweile umgesetzt wird kann ich halt nur sagen bzw. schreiben, dass das was irgendwann als *Sozialreform* und eben *Hartz4* angefangen hat heute im „ Jobcenter “ – im Speziellen dann bei dem Beklagten – im Allgemeinen so aussieht ...

Die Gerichtsbarkeit meinte ja schließlich selbst, dass ich hier keinen juristisch formulierten Antrag stellen muss, aber in der Sache klar machen sollte, worum es mir eigentlich geht. Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechselflussausscheidungsprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden. Ich bin der Meinung, dass das bisherige Verhalten, also die nachweisbare Amtstätigkeit des Beklagten, ein juristisch strittiger Sachverhalt ist und insoweit auch Grundgesetz widrig erscheint. Die Aktenlage ist doch dabei einfach nur eindeutig.

Und wenn ich das Schreiben des Landessozialgericht vom 17.08.2020, also sozusagen die Aktenlage; sicherlich subjektiv, aber auch einigermaßen zutreffend; bewerte komme ich zu einer für meine Person verbindlichen Schlussfolgerung, dass [A] die Annahme einer nicht mehr intakten 'Gewaltenteilung' in der BRD zutreffend ist und ich [B] spätestens bei der nächsten Erwidierung gegenüber dem Beklagten, so auch dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, einen kompetenten Rechtsbeistand brauche.

Wie das Gericht auf Seite 1 des Schreiben vom 17.08.2020 angibt, wird es so dargestellt, als ob ich in meinem Schreiben vom 09.08.2020 ausführt habe, dass der Beklagte mir keine Hilfestellung geleistet hat oder leistet. Und mir wird ferner mitgeteilt, dass ich eine bestimmte Leistung definieren und geltend machen soll ! Ich finde wirklich, dass habe ich in aller Kürze in dem Schreiben vom 09.08.2020 getan. Seite 2 ziemlich genau in der Mitte . . .

» Eine Untersuchung der Einschränkungen meiner Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit und insoweit der Weg in die Selbstständigkeit wird von der

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





Beklagten einfach negiert. Insoweit dann mein Recht auf Eigentum ebenso !

Das wäre PUNKT 1 zu dem der Senat den Beklagten verurteilen sollte. «

Etwas weiter und ganz zum Schluss Seite 2 im letzten Absatz dann :

» Wenn der Beklagte Punkt 1 erledigt hat, *dazu genügt vollkommen eine schon erfolgte Untersuchung des Jobcenter Berlin Mitte*, sollte der Status 'Selbstständigkeit' auch die Möglichkeit der Verwendung von Einnahmen für notwendige Ausgaben ermöglichen. «

Punkt 1 ist also bestimmt ausreichend gekennzeichnet und eingegrenzt. Ich habe also wirklich dabei nicht ausgeführt, dass der Beklagte mir keine Hilfestellung geleistet hat oder leistet. Auch ist die bestimmte Leistung exakt definiert. Bzw., dass eine bereits erfolgte Untersuchung des Jobcenter Berlin bei dieser Untersuchung der Einschränkungen meiner Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit und insoweit der Weg in die Selbstständigkeit für eine Entscheidungsfindung des Beklagten vollkommen ausreichend erscheint wurde von mir geltend gemacht. Auch, dass der Beklagte die Untersuchungsunterlagen nur dort in Berlin anfordern muss. Das kann ich Ihnen wirklich versichern ! Das habe ich wirklich mit Hingabe und explizit in aller Deutlichkeit geltend gemacht. Nicht nur einmal. Seit Oktober 2019 tue ich das andauernd. Und immer wieder ! Und das ist so benannt PUNKT 1 zu dem der Senat - *bittebitte* - den Beklagten verurteilen sollte . . .

Um die ganz grundsätzliche Weigerung des Beklagten, eine Integration meiner Person zu ermöglichen klar zu kennzeichnen verweise ich auf das Schreiben des Beklagten vom 26.08.2020 betreffend der Einladung zum psychologischen Dienst am 07.09.2020. In einem spontan verfassten Schreiben per Mail am gleichen Tag [1] nach pünktlichem Erscheinen vor verschlossener Türe stehen zu müssen, weil die betreffende Person überhaupt nicht anwesend war und [2] eine psychologische Begutachtung durch eine Verwaltungskraft überhaupt nicht erfolgen kann / darf habe ich den Sachverhalt als 'Verarschung' gekennzeichnet. Ähnlich / gleich der Wohnraumbesichtigung. Siehe dazu PUNKT 3 !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





Zu Punkt 2 :

Was genau soll der Beklagte (ggf bzgl. welchen Zeitraums) hinsichtlich Ihrer Krankenversicherung tun? In dem Zusammenhang verweise ich auf das jeweilige Hinweisblatt bei den bisher erfolgten Bescheiden vom 30.01.2019, 04.02.2020 und 24.08.2020 . . .

AUSZUG : » Bitte legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vor, bei der Sie versichert sein möchten (§ 175 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB V). Dies kann die bisherige Krankenkasse oder eine neue gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.«

Das habe ich natürlich getan. Mit Datum vom 28.11.2019 hat die AOK als meine bisherige Krankenversicherung in Deutschland den Beklagten darüber informiert, dass auf Grund einer privaten Vorsorgeversicherung in Spanien [ca. Mitte 2016 - September 2017 / keine Unterlagen / Versicherung über meine ehemalige Lebensgefährtin !] keine Versicherungsfreiheit vorliegt.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-ZuschussKVPV_ba015400.pdf]

Laut dem Merkblatt des Jobcenter „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)“ und dem anscheinend zulässigen Höchstbetrag eines Zuschuss muss ich entweder auf einen Versicherungsschutz verzichten oder aber der mir zur Verfügung stehende Lebensunterhalt, also die laufenden Leistungen Arbeitslosengeld II, wird derart beschnitten, dass ein menschenwürdiges Dasein incl. Überlebensberechtigung und ausreichender Nahrungsversorgung nur ca. bis Mitte des Monats sicher gestellt werden kann. Was ja so irgendwie gar nicht funktionieren kann. Ich habe bei dem Beklagten nur gefordert, dass da irgendwie eine Lösung aufgezeigt werden muss. Ohne Krankenversicherung funktioniert es ja nun einmal nicht. Leider keinerlei Reaktion. Auch kein Hinweis auf eine Versicherung mit einem Beitragssatz, den ich mir bei dem zulässigen Höchstbetrag des Zuschuss überhaupt erlauben darf, ohne gleich wegen einem so genannten unwirtschaftlichem Verhalten bezichtigt zu werden.

DAZU die aktuellen Anträge im Schreiben vom 7.09.2020 per Mail !

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —





Zu Punkt 3 : Nach Aktenlage sind Ihnen Gegenstände für eine Wohnungserstaussstattung bewilligt worden. Was machen Sie darüber hinaus geltend?

Siehe meine Schreiben vom 29.5. und 3.6.2020 an den Beklagten !

Bisher erfolgte als Sachleistung Juni 2020 einzig eine Waschmaschine. Und – *ich konnte es aber in meinem Unterlagen nicht auffinden* – lt. Angabe der Sachbearbeiterin, Fr. Lettang, 20 € für die Wohnungserstaussstattung. Ansonsten verweise ich auf die Ausführungen in diesem heutigen Schreiben Seite 2 untere Hälfte.

Zu den Punkten 4 und 5 :

Ihre Darlegungen sind nicht aus sich heraus verständlich, hier müssten Sie klar sagen, um was es genau geht.

Punkt 4 : Die letzten 2 Absätze im Schreiben vom 09.08.2020 ...

Die nachweisbaren Schulden meiner ehemaligen Lebensgemeinschaft in Höhe von ca. 80.000 € direkt in Spanien auch mit einem dort ansässigen Anwalt einzufordern wird mir von der spanischen Justiz bis irgendwann Anfang 2022 verweigert.

Ist wirklich so ! Schon ein echt schräges Teil. Aber so ist es ...
Meine EX hat mich da 2017 professionell um mein Erbe betrogen !

Die Beschwerde beim ECHR . . .

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/echr_20190902.pdf

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/echr_formular_articulo_full.pdf

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/application_form_de_full.pdf

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/auflistung_adressen.pdf

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/denuncia_violencia_gobierno_de.pdf

http://www.volcansolymar.org/ley02/echr/juanci_20190829.pdf

: ZAHLENAUFSTELLUNG :

: ZIVILRECHTLICHE FORDERUNG gegenüber Fr. Ulrike Schneider :

http://www.volcansolymar.org/ley02/civil/transferencia_herencia.pdf :

http://www.volcansolymar.org/ley02/civil/psychologische_deutung.pdf :

Hier in Deutschland muss ich einen Anwalt beauftragen und auch einen entsprechenden Mahntitel erwirken. Das kostet Geld. Geld was bei normalen Bezug von ALGII nicht erwirtschaftet werden kann ohne direkt mit den laufenden Leistungen verrechnet zu werden. So kann ich weder mein Eigentum und Erbe wieder

: Quelle : D:\DATA\000\amt\landessozialgericht_20200923.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





einfordern, aber auch kein geistiges Eigentum in Form verschiedener Patentanmeldungen realistisch umsetzen. Und verbleibe dann anzunehmend ohne wirklichen Rechtsanspruch auf eine Teilhabe in der Gesellschaft im Leistungsbezug. Ich verweise auf die bereits mit dem Schreiben vom 18.11.2019 erfolgte Abschnitt – D – Antragstellung und meinen Ausführungen dazu auf Seite 3 und 4 des Schreiben vom 15.04.2020 an den Beklagten.

Hierzu aber auch der letzte Absatz des Schreiben vom 09.08.2020 an die Gerichtsbarkeit und meine Forderung betreffend PUNKT 1. » Wenn der Beklagte Punkt 1 erledigt hat, *dazu genügt vollkommen eine schon erfolgte Untersuchung des Jobcenter Berlin Mitte*, sollte der Status 'Selbstständigkeit' auch die Möglichkeit der Verwendung von Einnahmen für notwendige Ausgaben ermöglichen. «

Da gibt es gar keine andere Möglichkeit. Die Handhabung des Beklagten die Forderung und den Rechtsanspruch PUNKT 1 zu ignorieren ist in direktem Zusammenhang mit dem gegenüber dem Beklagten so benannten Abschnitt – D – Antrag zu sehen. Und JA ! Auch das habe ich mehrfach höflich und in aller Deutlichkeit bei dem Beklagten zur Sprache gebracht ! Leider keinerlei Reaktion . . .

Punkt 5 : Ausstehende Ansprüche aus Anträgen . . .

Da geht es eigentlich vorrangig um die Kostenübernahme eines Transport und darum ein paar Kartons bei der Mutter meines Sohnes in der Nähe von Oldenburg abholen zu können. Das sind alle noch mir verfügbaren Unterlagen, welche bei ihr Anfang 2013 eingelagert wurden. Und die brauche ich wegen dieser Klage und auch wegen ein paar Patentanmeldungen. Siehe dazu die Angaben wegen dem Auswärtigen Amt in der Beschwerde beim ECHR.

Dann hatte ich noch einen Staubsauger beantragt.
Und die Bekleidungsommerpauschale.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...

Arno Wagener

